

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.40 Ist die Alarmierung der Nutzer jederzeit gewährleistet?

Ist Vorsorge für schnelles Verlassen der Kinder in Badebekleidung (auch im Winter) getroffen (z. B. Bereithalten von Decken am Ausgang)?

Wird die Evakuierung mind. einmal jährlich geübt?

Erläuterung

Der Arbeitgeber hat für die Bereiche in Arbeitsstätten einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, in denen dies die Lage, die Ausdehnung und die Art die Benutzung der Arbeitsstätte erfordern.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form vorzugsweise mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung die Fluchtwege zu informieren.

Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob

- die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann,
- die Alarmierung alle Personen erreicht, die sich im Gebäude aufhalten,
- sich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, über die Bedeutung die jeweiligen Alarmierung im Klaren sind,
- die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

MSchulbauR

ASR A1.3

ASR A2.3

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen ○ 3.6.41 Werden Uhren, Schmuckstücke o. ä. Gegenstände vor Unterrichtsbeginn abgelegt, wenn diese zu einer Gefährdung führen können?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Vor Beginn der Unterrichtsstunde beziehungsweise des Übungsbetriebes haben die Schülerinnen und Schüler Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">– Uhren,– Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings),– Schlüssel,– Gürtel. <p>Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen. Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen Information "Mehr Sicherheit im Schulsport" Unfallkasse Hessen</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p>Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.42 Haben die Schwimmunterricht erteilenden Lehrer eine Lehrbefähigung und sind sie mit Hilfeleistungs- und Sicherheitsstellungen sowie Rettungsmaßnahmen vertraut?

Erläuterung

Die sportunterrichtenden Lehrkräfte müssen im Studium oder in der Fortbildung über die im Lehrplan geforderten Lernbereiche und ihre Vermittlung Kenntnisse erlangt haben.

Betreuer, die zur Absicherung des außerunterrichtlichen Sports eingesetzt werden, müssen durch die Schulleiter über ihre Fürsorge- und Aufsichtspflichten unterwiesen werden und fachlich kompetent sein.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1,
Vorschriften Sport, Bundesweit in der Über-
arbeitung

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen	
○ 3.6.43 Wurde eine Benutzerordnung vom Betreiber der Anlage erarbeitet?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Kletter- und Balanciergelegenheiten werden von Kindern und Jugendlichen in der Regel bestimmungsgemäß, aber auch oft nicht bestimmungsgemäß bespielt (z. B. Beklettern von Sicherheits- und Tragwerksystemen, Erhöhung der Nutzerzahl auf Niedrigseilgärten).</p> <p>Zur Reduzierung von Unfällen darf vom Spielplatzgerät selbst keine Gefährdung ausgehen, deshalb müssen die Geräte den sicherheitstechnischen Standards entsprechen.</p> <p>In bestimmten Situationen kann es erforderlich sein, die Anzahl der Nutzer an einem Spielgerät einzuschränken oder aber ein Nutzungsverbot auszusprechen.</p> <p>Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf eine erhöhte Plattform wollen– Schülerinnen und Schüler Bewegungsräume anderer Schüler einschränken– die Aufmerksamkeit der Kinder und Jugendlichen durch zu viele Nutzer in hohem Maße reduziert wird– Fallräume nicht mehr frei gehalten werden können <p>Werden Seilgartenelemente angeboten, so muss das Personal eine Einweisung in den sicheren Betrieb erhalten haben.</p> <p>Die Einweisung sollte durch den Erbauer erfolgen; die weitere Nutzung richtet sich nach diesen Vorgaben.</p> <p>Zu den Aufgaben des Personals gehören auch eine regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung (d.h. Prüfung auf äußerlich erkennbare Mängel und auf sichere Funktionsfähigkeit) und eine Dokumentation ihrer Ergebnisse (Protokoll, Gerätebuch o. Ä.).</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-018 DIN EN 12572-1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen	
○ 3.6.44 Werden alle Nutzer der Kletteranlage regelmäßig unterwiesen?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.</p> <p>Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt werden.</p> <p>Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich fest zu halten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler ist die Unterweisung halbjährlich zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zu wiederholen.</p> <p>Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken, z.B. im Klassenbuch oder Kursheft.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.45 Sind die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur ersten Hilfe gegeben (Verbandkasten C, Trage, Notrufeinrichtungen, Ersthelfer)?

Erläuterung

Bei Unfällen im Schulsport ist die Lehrkraft zur ersten Hilfe verpflichtet und trägt die alleinige und entscheidende Verantwortung. Ihr kompetentes Verhalten und Handeln können wesentlich die Verletzungsdauer und -schwere beeinflussen.

Die sachlichen Voraussetzungen für eine wirksame erste Hilfe müssen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden:

In jeder Sporthalle und auf jedem Sportplatz muss ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Er kann mit dem Umkleideraum für die Sportlehrkraft gekoppelt sein. Sinnvoll ist die Ausstattung mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit einem Kühlschranks zur Aufbewahrung von Eis. Erforderlich ist die Ausstattung des Raumes mit einer Krankentrage und einer Liege sowie einem kleinen Verbandkasten (DIN 13157).

Darüber hinaus ist eine Notrufeinrichtung erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass ein amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle vorhanden sein muss. Diese muss ständig besetzt sein, wenn schulische Veranstaltungen stattfinden.

In unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung sollte eine Liste mit den Telefonnummern des in Betracht kommenden Arztes und der Rettungsleitstelle angebracht sein.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81
DGUV Information 202-059
ASR A1.3

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen	
○ 3.6.46 Haben die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung erteilt?	
Erläuterung	Weitere Informationen
Vor Beginn des Sportunterrichts muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen	Arbeitshilfen Fundstellen Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de <i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.48 Sind Kletteranlagen in Aufenthaltsbereichen (Boulderwände in Fluren, Pausenhallen) so angebracht, dass sie nicht in Verkehrs- und Aufenthaltsflächen hineinragen und die freie Fallhöhe von 0,60 m nicht überschritten wird?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Boulderwände sind beliebte Sportflächen, die oft an bestehenden Gebäuden und Sporthallen durch das Anbringen von Griffen und Tritten entstehen.</p> <p>Beim Betrieb von Boulderwänden sollten folgende Anforderungen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Boulderwände sollten sich nicht an stark frequentierten Verkehrswegen und in Aufenthaltsräumen befinden. – Es sollte nicht über eine Tritthöhe von 2 m geklettert werden. Das bedeutet, dass der höchste Griff einer Boulderwand in einer Höhe von max. 3 m angebracht ist. – Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Eigenschaften des notwendigen Fallschutzes. – Boulderwände müssen eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen. – Oberflächenelemente dürfen nicht brechen, splintern oder sich lockern. – Der Fallraum bzw. Niedersprungbereich muss eben und hindernisfrei sein und mindestens 2 m nach hinten und seitlich ausgeweitet sein. – Boulderwände sind so zu gestalten, dass sie nicht überklettert werden können. – Im Bereich der Boulderwand dürfen keine elektrischen Leitungen o. Ä. als Griff- oder Trittstelle erreichbar sein. – Die Boulderwand ist einer regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfung (Griffe, Tritte, Untergrund im Niedersprungbereich) zu unterziehen 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-018 DIN EN 12572-2</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.49 Werden Kletteranlagen mit Fallhöhen über 2 m gegen unbefugte Benutzung gesichert (Abdeckung bis in 2,50 m Höhe oder Entfernen der Griffe bis in 2,50 m Höhe, verbleibende Bohrungen kleiner gleich 8 mm)?
Wird nur mit ständiger Seilsicherung von oben geklettert?
Ist ausreichend PSA gegen Absturz der Kategorie III vorhanden, wird diese vor jeder Benutzung augenscheinlich durch den Lehrer und mind. einmal jährlich durch Sachkundige geprüft (Prüfnachweis empfohlen)?
Wird die PSA nur bestimmungsgemäß benutzt und nach den Vorgaben der Hersteller gelagert?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2,00 m Tritthöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet.</p> <p>Zu beachten sind folgende technische Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – An diesen Wänden darf bis maximal 2,00 m Tritthöhe ohne Seilsicherung geklettert werden, wenn die Anforderungen an den Niedersprungbereich erfüllt werden. – Eine Toprope- oder Vorstiegswand darf nur von einer sachkundigen Person montiert werden und muss der Norm DIN EN 12572 für künstliche Kletterwände entsprechen. – Die Toprope- oder Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis in eine Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann durch absperrbare Flügeltore, durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Vorgestellte Weichbodenmatten müssen so befestigt werden, dass sie nur von der Lehrkraft gelöst werden können (z. B. durch verschließbare Spannbänder). – Befindet sich die Wand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z.B. Prallschutz nach DIN 18032, Teil 1). – Für die Sicherung der Kletterer darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die das CE-Zeichen und eine CE-Nummer trägt. – Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft (und den Schülerinnen und Schülern) vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden. 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV I 202-018 DGUV I 202-018 DGUV R112-198 DIN EN 12572-01</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>